

Aufgrund der §§ 5, 6, und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23.02.2010 folgende Hauptsatzung der Stadt Dreieich beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von Euro 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
 9. Entscheidungen über den Erwerb und die Nutzung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ehrengrabstätten.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 3**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4**Magistrat**

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und acht weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§ 5**Ausländerbeirat**

- (1) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.
- (4) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat kann dazu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Er/sie kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat kann dazu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie/er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner berührt, auch mündlich hören. Der Ausländerbeirat soll, soweit er Erörterungsbedarf sieht, beim Stadtverordnetenvorsteher frühzeitig Rederecht in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantragen. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

- (6) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, mündlich hören. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

In den Ausschüssen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Offenbach Post öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Offenbach Post den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 3 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder durch öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7
Amtskette

- (1) Die Stadt Dreieich hat eine Amtskette.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Dreieich trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Dreieich.

§ 8
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Ehrengrab

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines früheren Ortsbeirates, des Ausländerbeirates sowie als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Stadtälteste oder Stadtältester

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhandigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

- (5) Die Stadt stellt für jeden Ehrenbürger für die doppelte Dauer der Ruhezeit ein Ehrengrab bereit. Darüber hinaus kann sie auch für andere Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, für die Dauer der Ruhezeit ein Ehrengrab bereit stellen. Das Ehrengrab wird als solches besonders gekennzeichnet. Die Stadt übernimmt die Grabpflege der Ehrengräber.
In der Ehrengrabstätte werden die Geehrten und ihr/sein Ehegatte/Ehegattin beigesetzt. Auf Antrag können auch die Kinder der Geehrten und deren Ehegatten in der Ehrengrabstätte beigesetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dreieich, die am 21. Juli 1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde und am 15. August 1993 in Kraft getreten ist, einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen außer Kraft.“

Dreieich, den 10. März 2010

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 13. März 2010